



Jugendschutzkonzept für Veranstaltungen

Name der Veranstaltung

Organisator/ Verein

Verantwortliche/
Verantwortlicher Jugendschutz

Durchführungsdaten

Für junge Menschen ist der Konsum von Alkohol riskanter als für Erwachsene. Kinder und Jugendliche können Alkohol noch nicht so gut „verdauen“, da in ihrem Körper das für den Alkoholabbau verantwortliche Enzym noch nicht genügend produziert wird. Das Gift des Alkohols bleibt deshalb länger im Körper und ist gefährlicher für die Gesundheit. Das Gehirn kann geschädigt werden und es kann zu einer Vergiftung mit Erbrechen, Kopfschmerzen und Ohnmacht kommen. Zudem ist der Einfluss auf die psychische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen grösser als bei Erwachsenen. So steigt bei frühzeitigem Suchtmittelkonsum das Risiko, später an einer Abhängigkeit zu erkranken.

Die Jugendschutzbestimmungen verbieten daher die Abgabe von Tabakwaren, Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige, sowie Alcopops, Spirituosen und Apéritiven an unter 18-Jährige.

Diese Konzeptvorlage wurde durch die Projektgruppe „Büren handelt.“ erarbeitet. Sie soll Veranstaltenden als Hilfsmittel dienen. Das ausgefüllte Jugendschutzkonzept gilt als Bestandteil des „Gesuchs um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung“, bzw. „Anmeldung für gewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass“ und wird gemeinsam mit dem Gesuch eingereicht.

Weitere Unterstützungsangebote sind auf der Website www.safeway.so abrufbar (kostenloses Jugendschutzmaterial und Jugendschutzberatung für Veranstaltende, Jugendschutzschulungen Jahrgang-rechner, Leitfaden, usw.).

Gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen:

- Personen, die Eingangskontrollen vornehmen oder Getränke ausschenken, müssen vor dem Anlass über die Jugendschutzbestimmungen und Abgabeverbote informiert werden.

Verboten sind Verkauf und Abgabe von

- Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenem Most) an unter 16-Jährige
- Alcopops, Spirituosen und Apéritifen an unter 18-Jährige
- Alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
- Tabakprodukten an unter 16-Jährige

- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- Mindestens drei alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer sein, als das billigste alkoholhaltige Getränk in denselben Mengen (Sirupartikel).
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind (z.B. auf der Getränkekarte).
- Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum animiert werden (z.B. mit Vergünstigungen, Flat Rate, Happy Hour, Ladies Night, Mezzoprezzo, 2 für 1).

Widerhandlungen werden gemäss §12 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Die Gesetzestexte im Wortlaut sind unter www.safeway.so abrufbar.

Weitere Massnahmen: (Zutreffendes ankreuzen)

Die Alterskontrolle der Gäste wird durch folgende Vorkehrungen gewährleistet.

- Ausweiskontrolle mit Bändeliabgabe/Farbstempel
- Ausweiskontrolle direkt beim Verkauf (Bar, Restaurant)
- Das Personal verwendet Jahrgangstabellen zur sicheren Bestimmung des Alters der Gäste (z.B. an der Kasse, in den Portemonnaies, auf den Serviertablettes).
- Es ist genügend Personal vor Ort, damit die Alterskontrolle sorgfältig durchgeführt werden kann.
- anderes

Das Alter muss mittels amtlichen Ausweisen (ID, Pass, Fahrausweis) überprüft werden. Andere Ausweise wie Schülersausweise dürfen gemäss Gesetz nicht akzeptiert werden.

Das Personal wird bezüglich Jugendschutz sorgfältig informiert und/oder geschult.

- Schulung durch die Fachstelle für Suchtprävention Blaues Kreuz Solothurn
- Schulung intern
- Infobrief

Wer/Wann/Was

Angebote für Jugendliche

- Der Anlass wird auch für Jugendliche attraktiv gestaltet, damit sie am Fest teilhaben können und keine Parallelveranstaltungen durchgeführt werden.

Massnahmen

Veranstalter erhalten für die Umsetzung innovativer Jugendschutzmassnahmen Unterstützung durch die Gemeinde Büren und durch den Kanton Solothurn (Amt für Soziale Sicherheit, www.safeway.so). Eine Massnahme kann beispielsweise der Einbezug von Jugendlichen in die Veranstaltung selber, eine alkoholfreie Bar oder ein Konzert für Jugendliche sein. Nach Möglichkeit bietet sich die Zusammenarbeit mit der regionalen Jugendarbeit an (Jugendhaus Hochwald).

weitere Möglichkeiten:

- Der Ausschank von alkoholischen Getränken erfolgt nur durch Erwachsene über 18 Jahre.
- Ein attraktives Angebot alkoholfreier Getränke wird bereitgestellt. Es werden verschiedene alkoholfreie Drinks oder eine alkoholfreie Bar (z.B. „Blue Cocktail Bar“) angeboten.
- Bei der Planung des Anlasses wird frühzeitig eine Präventionsfachstelle (z.B. Fachstelle für Suchtprävention Blaues Kreuz Solothurn – www.safeway.so) zur Beratung beigezogen.
- Es ist am Anlass ständig mindestens eine erfahrene Person vor Ort, welche bei Fragen oder in heiklen Situationen Unterstützung bieten kann. Unerfahrene Personen arbeiten nicht alleine.
- anderes

Bestätigung

Die verantwortliche Person verpflichtet sich, die oben genannten Vorkehrungen umzusetzen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Das Personal wird entsprechend instruiert und kontrolliert.

Ort /
Datum

Unterschrift